

Patentierung von Grundbuchgeometern = Géomètres du registre foncier diplômés

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und
Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et
améliorations foncières**

Band (Jahr): **39 (1941)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Nachführungsgeometer sollte es auch niemals unterlassen, alle Kontrollen vorzunehmen, die durch die Vergleichung der Zahlenwerte der Nachführung mit denjenigen des ursprünglichen Protokolls möglich sind. Vor allem sind bei einer Feldbegehung zum Zwecke der Punktnachführung die im Punktprotokoll enthaltenen Kreuzmaße, Orientierungsmaße, Abstiche auf Kreuze und deren Orientierung neu zu erheben und zu protokollieren. Abweichungen zwischen alten und neuerhobenen Maßen können schon während der Feldarbeit zuverlässige Schlüsse betreffend die Stabilität des Zentrums oder der Rückversicherungszeichen liefern oder Fehler in den erhobenen Maßen aufdecken. — Muß ein Signalstein ersetzt, oder höher oder tiefer gesetzt werden, darf die Erhebung des alten und des neuen Abstiches von Steinoberfläche auf die Bodenplatte nie unterlassen werden, auch dann nicht, wenn die Höhe des Signalsteins auf trigonometrischem Weg oder durch Nivellement unabhängig von der Bodenplatte neu bestimmt wird. (Schluß folgt.)

Patentierung von Grundbuchgeometern Géomètres du registre foncier diplômés

Auf Grund der mit Erfolg bestandenen Prüfungen ist den nachgenannten Herren das Patent als Grundbuchgeometer erteilt worden:

Ensuite d'examens subis avec succès, ont obtenu le diplôme fédéral de géomètre du registre foncier:

Bernasconi, Ernesto Agostino, di Castel S. Pietro,
Despland, Alexis-Charles, de Cossonay, Rougemont et Genève,
Gardiol, Henri, de Chabrey,
Köferli, Franz Josef, von Langnau (Aargau),
Schmid, Jean Charles, von Basadingen,
Sommer, Erich, von Sumiswald.

Bern, den 27. September 1941.

Berne, le 27 septembre 1941.

*Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.
Département fédéral de justice et police.*

Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie Société suisse de Photogrammétrie

Einladung zur Herbstversammlung 1941

*auf Samstag, den 8. November 1941, 14.15 Uhr, im Bürgerhaus in Bern,
Neuengasse 20 (Bürgersaal)*

Traktanden:

1. Protokoll der XIV. Hauptversammlung 1941.
2. Behandlung des Antrages von Dipl. Ing. W. Kreisel auf Abänderung des Namens der Gesellschaft.
3. Mitteilungen und Verschiedenes.